

# Bundesgesetz über die Schweizerische Landeswerbung

Entwurf

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 und Artikel 101 Abs. 1 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ... ,

*beschliesst:*

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Aufgaben, die Leistungen und die Organisation der Schweizerischen Landeswerbung (Anstalt).

### Art. 2 Rechtsform

<sup>1</sup> Die Schweizerische Landeswerbung ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

<sup>2</sup> Sie ist in ihrer Organisation und Betriebsführung selbständig und führt eine eigene Rechnung.

<sup>3</sup> Für die Schulden haftet ausschliesslich das Vermögen der Anstalt.

### Art. 3 Ziele

Der Bund strebt mit der Anstalt folgende Ziele an:

- a. die Schaffung von Verständnis für die Schweiz sowie die Darstellung der schweizerischen Vielfalt und Attraktivität;
- b. die Förderung der Schweiz als Wirtschafts-, Wissens- und Technologiestandort;
- c. die Steigerung der Nachfrage für die Schweiz als Reise-, Tourismus- und Kongressland.

## **2. Abschnitt: Tätigkeitsbereich**

### **Art. 4** Aufgaben

Die Anstalt hat folgende Aufgaben:

- a. sie fördert das Image des Landes und sorgt für den Auftritt der Schweiz im Ausland;
- b. sie vermittelt im Ausland allgemeine Kenntnisse und Informationen über die Schweiz;
- c. sie übernimmt die Projektleitung für den Auftritt der Schweiz an Weltausstellungen;
- d. sie sorgt für die gesamtschweizerische Tourismuswerbung;
- e. sie unterstützt die Kantone bei der Förderung der Ansiedlung ausländischer Unternehmen in der Schweiz.

### **Art. 5** Koordination

<sup>1</sup> Die Anstalt arbeitet projekt- und fallweise mit anderen vom Bund finanziell unterstützten öffentlichen und privaten Institutionen sowie den Kantonen zusammen. Sie konsultiert diese Institutionen, sofern deren Zuständigkeitsbereich betroffen ist.

<sup>2</sup> Sie schafft eine Fachkommission, welche die Zusammenarbeit mit den von der Landeswerbung betroffenen Institutionen erleichtert.

<sup>3</sup> Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen.

### **Art. 6** Gewerbliche Tätigkeiten

<sup>1</sup> Die Anstalt kann unter Beachtung marktwirtschaftlicher Grundsätze Dritten gewerbliche Dienstleistungen erbringen und Rechte verleihen, soweit dies in einem engen Zusammenhang mit ihren Aufgaben steht und deren Erfüllung nicht beeinträchtigt.

<sup>2</sup> Sie hat für ihre gewerblichen Dienstleistungen marktkonforme Preise festzusetzen. Sie muss das betriebliche Rechnungswesen so ausgestalten, dass Kosten und Erträge der einzelnen Dienstleistungen ausgewiesen werden können. Eine Quersubventionierung der gewerblichen Dienstleistungen ist nicht zulässig.

<sup>3</sup> Sie ist im Bereich der gewerblichen Tätigkeiten denselben wettbewerbsrechtlichen Vorschriften unterstellt wie die privaten Anbieterinnen und Anbieter.

## **3. Abschnitt: Organisation und Personal**

### **Art. 7** Organe

<sup>1</sup> Die Organe der Anstalt sind:

- a. der Verwaltungsrat;
- b. die Direktorin oder der Direktor;
- c. die Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle werden vom Bundesrat gewählt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Jedes Mitglied kann zweimal wiedergewählt werden.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann die von ihm gewählten Organe aus wichtigen Gründen abberufen.

#### **Art. 8** Verwaltungsrat

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat setzt sich aus höchstens neun fachkundigen Mitgliedern zusammen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat:

- a. wählt die Direktorin oder den Direktor unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat;
- b. wählt die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung;
- c. überwacht die Geschäftsleitung;
- d. sorgt für die interne Kontrolle;
- e. erlässt die Geschäftsordnung;
- f. sorgt für die Umsetzung der strategischen Ziele des Bundesrates und erstattet diesem Bericht über deren Erreichung;
- g. verabschiedet das Jahresprogramm, die Mittelfristplanung und das Budget;
- h. erstellt und veröffentlicht die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
- i. erlässt das Personalreglement unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat;
- j. erfüllt weitere Aufgaben nach Massgabe der Geschäftsordnung.

<sup>4</sup> Für das Honorar der Mitglieder des Verwaltungsrates und die weiteren mit diesen Personen vereinbarten Vertragsbedingungen gilt Artikel 6a des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000 BPG <sup>2</sup> sinngemäss.

#### **Art. 9** Direktorin oder Direktor

<sup>1</sup> Die Direktorin oder der Direktor:

- a. ist für die Geschäftsführung verantwortlich, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist;
- b. organisiert und leitet die Anstalt;
- c. stellt das Personal der Anstalt an;

<sup>2</sup> SR 172.220.1

d. vertritt die Anstalt nach aussen.

<sup>2</sup> Für das Honorar der Direktorin oder des Direktors und die weiteren mit dieser Person vereinbarten Vertragsbedingungen gilt Artikel 6a BPG sinngemäss.

#### **Art. 10** Revisionsstelle

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Rechnungsführung und die Jahresrechnung.

<sup>2</sup> Sie erstattet dem Verwaltungsrat und dem Bundesrat über das Ergebnis der Prüfung Bericht.

<sup>3</sup> Für die Stellung, Befähigung, Unabhängigkeit, Amtsdauer und die Berichterstattung gelten unter Vorbehalt der Absätze 1 und 2 die Bestimmungen des Aktienrechts über die Revisionsstelle sinngemäss.

#### **Art. 11** Personal

<sup>1</sup> Das Personal der Anstalt wird nach Obligationenrecht<sup>3</sup> angestellt.

<sup>2</sup> Die Anstalt berücksichtigt bei ihrer Personalpolitik die Artikel 4 und 5 BPG.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat legt Entlohnung, Nebenleistungen und weitere Vertragsbedingungen im Personalreglement fest. Artikel 6a BPG gilt sinngemäss.

<sup>4</sup> Das Personal ist bei der Pensionskasse des Bundes PUBLICA versichert. Die Anstalt darf nicht aus PUBLICA austreten.

#### **Art. 12** Rechtsbeziehung und Haftung

<sup>1</sup> Die Rechtsbeziehungen zwischen der Anstalt und ihren Vertragspartnern richten sich nach den Vorschriften des Privatrechts.

<sup>2</sup> Die Haftung der Anstalt, ihrer Organe und ihres Personals richtet sich nach den Vorschriften des Privatrechts. Das Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958<sup>4</sup> findet keine Anwendung.

### **4. Abschnitt: Finanzen**

#### **Art. 13** Finanzierung

<sup>1</sup> Der Bund gewährt der Anstalt im Rahmen der bewilligten Kredite jährliche Finanzhilfen. Die Bundesversammlung bestimmt alle vier Jahre den Zahlungsrahmen mit einfachem Bundesbeschluss.

<sup>2</sup> Die Anstalt sorgt für zusätzliche Mittel, insbesondere:

- a. Beiträge von interessierten Dritten für anrechenbare Dienstleistungen;
- b. Sponsoringbeiträge;

<sup>3</sup> SR 220

<sup>4</sup> SR 170.32

- c. Einnahmen aus gewerblicher Tätigkeit;
- d. freiwillige Beiträge.

**Art. 14**           Tresorerie

<sup>1</sup> Die eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) verwaltet im Rahmen ihrer zentralen Tresorerie die liquiden Mittel der Anstalt.

<sup>2</sup> Sie gewährt der Anstalt zur Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft im Rahmen ihrer Zweckerfüllung nach Artikel 3 Darlehen zu marktkonformen Bedingungen.

<sup>3</sup> Die Einzelheiten werden in einer Vereinbarung zwischen der Anstalt und der EFV geregelt.

**Art. 15**           Rechnungslegung

<sup>1</sup> Die Rechnungslegung der Anstalt stellt ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vollständig dar.

<sup>2</sup> Sie folgt den allgemeinen Grundsätzen der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Stetigkeit und der Bruttodarstellung und orientiert sich an allgemein anerkannten Standards.

<sup>3</sup> Die aus den Rechnungslegungsgrundsätzen abgeleiteten Bilanzierungs- und Bewertungsregeln sind offen zu legen.

<sup>4</sup> Das betriebliche Rechnungswesen ist so auszugestalten, dass Kosten und Erträge der einzelnen Dienstleistungen ausgewiesen werden können.

<sup>5</sup> Der Bundesrat kann für die Anstalt Vorschriften zur Rechnungslegung erlassen.

**Art. 16**           Steuern

Die Anstalt wird von jeder Besteuerung durch Bund, Kantone und Gemeinden befreit. Vorbehalten bleiben folgende Bundessteuern:

- a. die Mehrwertsteuer;
- b. die Verrechnungsteuer.

**5. Abschnitt: Wahrung der Bundesinteressen**

**Art. 17**           Aufsicht

<sup>1</sup> Die Anstalt untersteht der Aufsicht des Bundesrates.

<sup>2</sup> Der Bundesrat übt seine Aufsichts- und Kontrollfunktion insbesondere durch die Wahl des Verwaltungsrates und dessen Präsidentin oder Präsidenten, die Genehmigung der Jahresrechnung, des Geschäftsberichtes und des Personalreglements sowie die Entlastung des Verwaltungsrates aus.

<sup>3</sup> Er kann gegenüber der Anstalt Einsicht in die Geschäftsunterlagen nehmen und sich über die Geschäftstätigkeit informieren lassen. Er kann Prüfberichte der

eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) über die Anstalt beziehen und die Erstellung eines solchen Berichtes veranlassen.

<sup>4</sup> Die gesetzlichen Befugnisse der EFK sowie die Oberaufsicht des Parlaments bleiben vorbehalten.

**Art. 18**            Strategische Ziele

Der Bundesrat legt für jeweils vier Jahre die strategischen Ziele der Anstalt fest.

**Art. 19**            Evaluation

Die Anstalt und das EVD sorgen dafür, dass die Erreichung der in diesem Gesetz formulierten Ziele und die Einhaltung der Zweckbestimmung der Anstalt periodisch evaluiert werden.

## **6. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**Art. 20**            Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Folgende Bundesgesetze werden aufgehoben:

1. Bundesgesetz vom 24. März 2000<sup>5</sup> über die Pflege des schweizerischen Erscheinungsbild im Ausland
2. Bundesgesetz vom 21. Dezember 1955<sup>6</sup> über die Schweizerische Verkehrszentrale
3. Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005<sup>7</sup> zur Förderung der Information über den Unternehmensstandort Schweiz

**Art. 21**            Übertragung von Rechten und Pflichten

<sup>1</sup> Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt, in dem die Anstalt eigene Rechtspersönlichkeit erlangt. Auf diesen Zeitpunkt tritt sie an die Stelle von Präsenz Schweiz, Schweiz Tourismus und LOCATION Switzerland.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bezeichnet die Rechte, Pflichten und Werte, die auf die Anstalt übergehen, legt den Eintritt der Rechtswirkungen fest und genehmigt die Eröffnungsbilanz. Er trifft alle weiteren für den Übergang notwendigen Vorkehren und erlässt entsprechende Bestimmungen.

**Art. 22**            Übergang der Arbeitsverhältnisse

<sup>1</sup> Die Arbeitsverhältnisse des Personals von Präsenz Schweiz, Schweiz Tourismus und LOCATION Switzerland gehen gemäss Artikel 21 Absatz 1 und 2 auf die Anstalt über und werden nach dem vorliegenden Gesetz weitergeführt.

<sup>5</sup> AS 2000 2585

<sup>6</sup> AS 1955 1180, AS 1995 1383, AS 1960 995, AS 1995 1383

<sup>7</sup> AS 2006 1273

<sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf Weiterführung der Funktion, des Arbeitsbereichs und der organisatorischen Einordnung, hingegen besteht während der Dauer eines Jahres Anspruch auf den bisherigen Lohn.

<sup>3</sup> Bewerbungsverfahren werden nur dann durchgeführt, wenn es sich auf Grund einer Neuorganisation oder des Vorhandenseins mehrerer Kandidatinnen und Kandidaten als notwendig erweist.

<sup>4</sup> Die Anstalt bemüht sich, Umstrukturierungen sozialverträglich auszugestalten.

#### **Art. 23**            Zuständige Arbeitgeberin

<sup>1</sup> Die Anstalt gilt als zuständige Arbeitgeberin für die Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger:

- a. die Präsenz Schweiz, Schweiz Tourismus und LOCATION Switzerland zugeordnet sind;
- b. deren Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrenten aus der beruflichen Vorsorge vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Pensionskasse des Bundes zu laufen begonnen haben.

<sup>2</sup> Die Anstalt gilt ebenfalls als zuständige Arbeitgeberin, wenn eine Invalidenrente nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu laufen beginnt, die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, aber vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten war.

#### **Art. 24**            Änderung des bisherigen Rechts

Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. Bst. f <sup>(neu)</sup>

<sup>1</sup> Diesem Gesetz untersehen als Auftraggeberinnen:

- f. die Schweizerische Landeswerbung

#### **Art. 25**            Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten und die Aufhebung der Gesetze nach Artikel 20.

